

18.07.97

U - Fz - K - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungs-
verordnung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Endlagervorausleistungsverordnung an die aktualisierten Abfallmengenerhebungen, Optimierung des Erhebungsverfahrens und verstärkte Berücksichtigung des Verursacherprinzips.

B. Lösung

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung durch

- Ermittlung des notwendigen Aufwandes einzeln für jede Anlage,
- Einführung vorgezogener Abschlagszahlungen,
- Festlegung getrennter Verteilungsschlüssel für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle, ausgehend von den aktuellen Erkenntnissen hinsichtlich der zu erwartenden Abfallmengen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den neuen Erkenntnissen über die Abfallvolumina und der aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gebotenen getrennten Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für die geplanten Endlager soll auch für die Vergangenheit Rechnung getragen werden, zumal auf Grund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Verordnung in der derzeitigen Fassung bestehen.

Durch die Rückwirkung der Neuregelung entstehen dem Bund zusätzliche Kosten, da zu geringe Vorausleistungszahlungen auf die später endgültig festzusetzenden Beiträge insbesondere im Forschungsbereich in der Vergangenheit ausgeglichen und durch die neuen Verteilungsschlüssel zukünftig höhere Zahlungen von diesen Vorausleistungspflichtigen geleistet werden müssen. Andererseits führt die Novelle z.B. durch die zukünftig geforderten Abschlagszahlungen zu Vorteilen für den Bundeshaushalt, da Zinsverluste durch eine zeitnahe Erhebung vermieden werden.

Den Ländern entstehen insoweit ebenfalls zusätzliche Kosten, da die Sitzländer der Großforschungseinrichtungen an deren Finanzierung prozentual beteiligt sind und daher von ihnen anteilig auch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und höhere Zahlungen auf Grund der neuen Verteilungsmaßstäbe geleistet werden müssen.

Um die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verträglich zu gestalten, ist eine schrittweise Verrechnung der in der Vergangenheit entstandenen Über- und Unterzahlungen über drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 1999, vorgesehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Beim Bundesamt für Strahlenschutz wird durch das neue Erhebungsverfahren und die Rückwirkung der Verordnung ein höherer Vollzugsaufwand anfallen; die damit verbundene Kostenerhöhung ist jedoch geringfügig.

E. Sonstige Kosten

Keine. Den Wirtschaftsunternehmen entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere die Energieversorgungsunternehmen haben in der Vergangenheit zuviel an Vorausleistungen gezahlt. Dies wird nunmehr ausgeglichen. Auf Grund der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

18.07.97

U - Fz - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungs-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 272 00 - En 17/97

Bonn, den 18. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

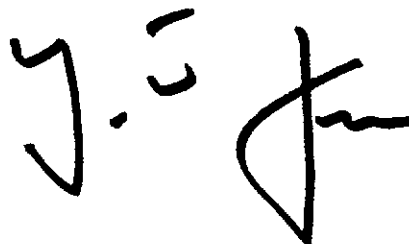
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervoraus-
leistungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Dritte Verordnung
zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung
Vom ...

Auf Grund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 21 b Abs. 3 und § 54 Abs. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffer "1.", am Ende der bisherigen Nummer 1 das Wort "oder" und die Nummer 2 mit Ausnahme des Kommas gestrichen.
 - b) In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "Nr. 1" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Aufwandes" ein Komma gesetzt und das Wort "Erhebungsverfahren" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der notwendige Aufwand ist einzeln für jede Anlage nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln und abzurechnen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich Abschreibungen auf Anlagevermögen, soweit Investitionskosten nicht als Sachausgaben in voller Höhe abgerechnet werden, sowie Zinsen. Notwendig ist jeder Aufwand, der bei der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme als zur Einrichtung von Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes geeignet und erforderlich anzusehen war."

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist eine Kostenschätzung der Maßnahmen zu erstellen, die für dieses Kalenderjahr vorgesehen sind; die vorgesehenen Maßnahmen und die Kostenschätzung sollen vor Beginn des Kalenderjahres den Vorausleistungspflichtigen bekanntgegeben werden. Während des laufenden Kalenderjahres werden die Kosten für die Maßnahmen dieses Jahres neu geschätzt und den Vorausleistungspflichtigen bis zum 31. August bekanntgegeben. Der gesamte notwendige Aufwand wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ermittelt.

(3) Vorausleistungen werden erhoben

1. während des ersten Quartals des Kalenderjahres in Höhe von 30 vom Hundert des nach Absatz 2 Satz 1 geschätzten notwendigen Aufwandes,
2. während des dritten Quartals des Kalenderjahres in Höhe von 90 vom Hundert des nach Absatz 2 Satz 2 für das laufende Jahr neu geschätzten Aufwandes; die Zahlungen nach Nummer 1 sind anzurechnen, eine Erstattung zuviel entrichteter Zahlungen erfolgt nicht,

3. nach Ermittlung des gesamten notwendigen Aufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres nach Absatz 2 Satz 3 in voller Höhe. Die Zahlungen nach den Nummern 1 und 2 sind anzurechnen, zuviel entrichtete Zahlungen werden unverzinst erstattet.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Vorausleistungsbescheid" ein Komma gesetzt und das Wort "Fälligkeit" angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "Aufwand" die Worte "im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Kostenschätzungen entstehen wird oder im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3" eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Worte "vorgesehenen oder" eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Vorausleistungsbescheides fällig."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der notwendige Aufwand wird wie folgt verteilt:

1. für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung

- a) zu 64,7 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt erteilt worden ist,
- b) zu 5,2 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen erteilt worden ist,
- c) zu 30,1 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen sonst eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach §§ 6 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist,

2. für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle

- a) zu 96,5 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt erteilt worden ist,
- b) zu 0,6 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen erteilt worden ist,
- c) zu 2,9 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen sonst eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach §§ 6 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist.

Die Verteilung des Aufwandes ist im Abstand von jeweils 3 Jahren zu überprüfen. Bei erheblichen Abweichungen ist eine Anpassung mit Wirkung auch für die Vergangenheit durch Novellierung dieser Verordnung vorzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Absatz 1 Nr. 1 bis 3" durch die Worte "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a und b" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Aufwand wird unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c verteilt nach dem Verhältnis der bei den einzelnen Vorausleistungspflichtigen insgesamt angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden radioaktiven Abfälle, die an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden sollen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit Vorausleistungen nach § 4 Abs. 3 nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.“

6. § 11 wird gestrichen. § 12 wird § 11.

Artikel 2

- (1) Die für die Bemessungszeiträume 1977 bis 1996 erbrachten Vorausleistungen werden auf Grund der durch Artikel 1 geänderten Ermittlung und Erhebung des notwendigen Aufwandes neu berechnet.
- (2) Die Vorausleistungen für die Bemessungszeiträume 1999 bis 2001 werden wie folgt erhoben:
 1. Soweit die für die Bemessungszeiträume 1977 bis 1996 erbrachten Vorausleistungen die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c neu berechneten Vorausleistungen übersteigen, ist dieser Betrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in drei gleichen Jahresraten von der Vorausleistungsschuld der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c Vorausleistungspflichtigen abzuziehen.
 2. Soweit die für die Bemessungszeiträume 1977 bis 1996 erbrachten Vorausleistungen die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a neu berechneten Vorausleistungen unterschreiten, ist dieser Betrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in drei gleichen Jahresraten jährlich der Vorausleistungsschuld der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Vorausleistungspflichtigen hinzuzurechnen.
- (3) Vorausleistungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erstmals im Jahr 1998 erhoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung**A. Zur Verordnung im allgemeinen**

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982, die die Erhebung von Vorausleistungen zur Deckung des Aufwands für die Errichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle regelt, ist auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und neuer Erkenntnisse fortzuentwickeln. Ziel der Neuregelungen ist es, das Erhebungsverfahren unter Berücksichtigung des Prinzips der Beitragsgerechtigkeit zu optimieren und das Verursacherprinzip verstärkt zur Geltung zu bringen. Insbesondere ist vorgesehen, von dem jeweils im voraus zu schätzenden Aufwand eines Kalenderjahres zunächst Vorausleistungen in Form zweier zeitlich vorgezogener Abschlagszahlungen bereits in dem Kalenderjahr zu erheben, in dem der Aufwand entsteht; nach Ermittlung des gesamten tatsächlichen Aufwandes kann die endgültige Höhe der Vorausleistungen berechnet werden. Die vom einzelnen Vorausleistungspflichtigen zu zahlenden Vorausleistungen können dann unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen erhoben werden. Die Verteilung des Aufwandes unter den Verursachern radioaktiver Abfälle wird aktuellen Erkenntnissen hinsichtlich der von den Ablieferungspflichtigen zu erwartenden Abfallvolumina angepaßt. Außerdem wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Aufwand für die geplanten Anlagen jeweils getrennt zu ermitteln und zu verteilen ist. Diese Änderungen dienen der Verwirklichung der Grundsätze der Belastungsgleichheit und Beitragsgerechtigkeit. Die ebenfalls vorgesehene regelmäßige Überprüfung des Verteilungsschlüssels soll gewährleisten, daß bei Änderungen hinsichtlich der Verteilung des Aufwandes eine zügige Anpassung der Verteilungsschlüssel erfolgt.

Kosten, Preiswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Den neuen Erkenntnissen über die Abfallvolumina und der aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gebotenen getrennten Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für die geplanten Endlager soll auch für die Vergangenheit Rechnung getragen werden, zumal auf Grund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Verordnung in der derzeitigen Fassung bestehen.

Durch die Rückwirkung der Neuregelung entstehen dem Bund zusätzliche Kosten, da zu geringe Vorausleistungszahlungen auf die später endgültig festzusetzenden Beiträge insbesondere im Forschungsbereich in der Vergangenheit ausgeglichen und durch die neuen Verteilungsschlüssel zukünftig höhere Zahlungen von diesen Vorausleistungspflichtigen geleistet werden müssen. Andererseits führt die Novelle z.B. durch die zukünftig geforderten Abschlagszahlungen zu Vorteilen für den Bundeshaushalt, da Zinsverluste durch eine zeitnahe Erhebung vermieden werden.

Den Ländern entstehen insoweit ebenfalls zusätzliche Kosten, da die Sitzländer der Großforschungseinrichtungen an deren Finanzierung prozentual beteiligt sind und daher von ihnen anteilig auch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und höhere Zahlungen auf Grund der neuen Verteilungsmaßstäbe geleistet werden müssen.

Um die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verträglich zu gestalten, ist eine schrittweise Verrechnung der in der Vergangenheit erfolgten Über- und Unterzahlungen über drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 1999, vorgesehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Beim Bundesamt für Strahlenschutz wird durch das neue Erhebungsverfahren und die Rückwirkung der Verordnung ein höherer Vollzugsaufwand anfallen; die damit verbundene Kostenerhöhung ist jedoch geringfügig.

3. Sonstige Kosten

Keine. Den Wirtschaftsunternehmen entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere die Energieversorgungsunternehmen haben in der Vergangenheit zuviel an Vorausleistungen gezahlt. Dies wird nunmehr ausgeglichen. Auf Grund der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 11. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nr. 2 gestrichen, da ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe weder gestellt ist noch damit zu rechnen ist, daß ein solcher in absehbarer Zeit gestellt werden wird.
- b) Die Streichung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Streichung in Absatz 1.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

- a) Die Überschrift des § 4 ist dem erweiterten Inhalt der Regelung anzupassen.
- b) In Satz 1 des neu gefaßten Absatzes 1 wird festgelegt, daß der notwendige Aufwand für jede einzelne Anlage des Bundes nach § 9 a Absatz 3 des Atomgesetzes getrennt zu ermitteln ist. Damit wird dem Aspekt der Beitragsgerechtigkeit Rechnung getragen. In Satz 2 und 3 wird präzisiert, was als notwendiger Aufwand nach § 21 b Absatz 3 des Atomgesetzes abgerechnet wird. Ferner wird in Satz 3 klargestellt, daß die Notwendigkeit des Aufwandes nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme zu beurteilen ist (ex ante-Beurteilung).

Zum notwendigen Aufwand sind nach dem neuen Satz 2 z.B. Personal- und Sachkosten zu zählen. Zu den Sachkosten gehören auch die im Zusammenhang mit den Projekten entstehenden Gerichtskosten, zu den Personalkosten gehören auch kalkulatorische Pensionszahlungen für Beamte.

Bei den Personalkosten ist zu unterscheiden zwischen Kosten, die beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und bei sonstigen Behörden (z.B. der Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover) einerseits anfallen sowie Kosten der Bundesministerien andererseits. Zum notwendigen Aufwand zählen die Personalausgaben für alle Planstellen und Stellen, die für den refinanzierten Bereich (für die dem Bund nach § 9 a Absatz 3 des Atomgesetzes obliegende Aufgabe der Einrichtung von Endlagern) bewilligt worden sind, bzw. die Ausgaben für vorhandenes Personal, das mit Aufgaben aus dem refinanzierten Bereich teilweise betraut ist, wie dies schon bisher beim BfS, der BGR und der OFD der Fall war. Dagegen sind die Personalausgaben der Bundesministerien kein notwendiger Aufwand. Sie werden vor allem im Bereich der Fach- und Rechtsaufsicht tätig, der sich vom gesetzlichen Auftrag des BfS zur Planung, Errichtung und Betrieb von Endlagern abhebt.

- c) In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das der Endlagervorausleistungsverordnung zugrundeliegende Verursacherprinzip konsequenter als bisher verwirklicht. Der geschätzte Aufwand vorgesehener Maßnahmen zur Einrichtung von Anlagen des Bundes nach § 9 a Absatz 3 des Atomgesetzes soll vorfinanziert werden. Dazu ist es erforderlich, Kostenschätzungen vorzunehmen, die den Vorausleistungspflichtigen bekanntzugeben sind.

Nach dem neuen Absatz 3 werden Vorausleistungen bereits im 1. Quartal eines Kalenderjahres in Höhe von 30 v.H. des zuvor geschätzten Aufwands erhoben. Die zugrundeliegenden Kostenschätzungen müssen bis Ende des Vorjahres erstellt worden sein. Im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres sind konkretere Schätzungen hinsichtlich des im Kalenderjahr entstehenden Gesamtaufwands möglich, so daß Vorausleistungen in Höhe von 90 v.H. der aktualisierten Kostenschätzung erhoben werden können; die bereits gezahlten Vorausleistungen in Höhe von 30 v.H. des schon vor Beginn des Kalenderjahres geschätzten Aufwands sind anzurechnen. Die Erhebung der endgültigen Vorausleistungen erfolgt erst nach Abschluß des Kalenderjahres, da dann die tatsächlich entstandenen Kosten endgültig feststehen.

Auf die danach zu ermittelnden Vorausleistungen für das gesamte Kalenderjahr sind die während des Kalenderjahres bereits gezahlten Beträge anzurechnen; eventuelle Überzahlungen werden unverzinst erstattet. § 9 bleibt unberührt und erfaßt alle Vorausleistungen aufgrund des neuen Absatz 3.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

- a) Die Überschrift wird den neuen Regelungen in § 5 angepaßt.
- b) Die Änderungen in § 5 Abs. 2 sind Folgeänderungen der Neufassung des § 4 Abs. 3 und der dort vorgesehenen Erhebung von Vorausleistungen.
- c) Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, weil der neu gefaßte § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 die kontinuierliche Bekanntgabe der Kostenschätzungen vorsieht. Die Fälligkeit wird nun hier statt im bisherigen § 7 geregelt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

- a) Absatz 1 sieht nunmehr verursachergerecht die Verteilung des notwendigen Aufwandes nach unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln jeweils für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle vor. Beide Verteilungsschlüssel basieren auf aktualisierten Daten zum Bestand und zum zukünftigen Anfall radioaktiver Abfälle. Darüber hinaus wird durch die Neuformulierung in den Nummern 1 Buchstabe a und c sowie 2 Buchstabe a und c klargestellt, daß auch die stillgelegten Anlagen bei der Verteilung des Aufwandes entsprechend zu berücksichtigen sind.

Bei der Festlegung der Verteilungsschlüssel für die Verteilung des Aufwandes für beide Endlager ist von den für die Endlagerung relevanten Eigenschaften der radioaktiven Abfälle auszugehen. Insoweit wurden die nuklearspezifischen Eigenschaften (insbesondere die Radiotoxizität), die Wärmefreisetzung und das Abfallgebindevolumen betrachtet.

Bei den in einem Endlager für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung einzulagernden Abfällen wird nach derzeitigem Kenntnisstand in bezug auf die Radiotoxizität von einer relativen Ausgewogenheit hinsichtlich des Aktivitätsinventars und des Radionuklidspektrums zwischen den Abfällen der einzelnen Abfallverursachergruppen ausgegangen. Die Wärmefreisetzung ist bei diesem Endlager von untergeordneter Bedeutung. Daher stellt das Abfallgebindevolumen derzeit das für die Ermittlung dieses Verteilungsschlüssels maßgeblich zu beachtende Kriterium dar.

Beim Verteilungsschlüssel für ein Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen hat jedes der oben genannten drei Kriterien eigenständige Bedeutung. Insoweit war jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem geplanten Projekt Gorleben um ein Endlager handelt, das insbesondere der Entsorgung der wärmeentwickelnden Abfälle dienen soll. Vor dem Hintergrund dieser Zweckbestimmung erfolgte daher eine schrittweise Herleitung des Verteilungsschlüssels wie folgt: Zunächst wurde eine getrennte Betrachtung des Endlagerprojektes Gorleben als Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle und als Endlager für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung durchgeführt. Beide Betrachtungen wurden anschließend kombiniert und gewichtet.

Bei der Erstellung eines Verteilungsschlüssels allein für ein modellhaftes Endlager für die wärmeentwickelnden Abfälle kommen derzeit zunächst die Maßstäbe Abfallvolumen (aktuelle Daten liegen vor) und Radiotoxizität (hier wurde der Anteil bei den Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in ausländischen Anlagen und der direkten Endlagerung mit 100 % angenommen, da die übrigen Abfälle hierzu nur einen vernachlässigbaren Beitrag liefern) zur Anwendung.

Für einen Verteilungsschlüssel eines modellhaften Endlagers Gorleben allein für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung konnte von dem oben zum Verteilungsschlüssel für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung Dargestellten ausgegangen werden.

Bei der Kombination der beiden vorgenannten Verteilungsschlüssel wurde vor dem Hintergrund des derzeitigen Kenntnisstandes das für die jeweiligen Abfälle benötigte Salzstockvolumen angesetzt, um einen entsprechenden proportionalen Zusammenhang herzustellen. Danach beträgt das Verhältnis des für die wärmeentwickelnden Abfälle benötigten Salzstockvolumens zu dem für die Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung erforderlichen Salzstockvolumen ca. 20 : 1. Da diesem Verhältnis keine aktualisierte Endlagerplanung zugrundeliegt, ist nicht auszuschließen, daß sich für dieses Verhältnis bei einer fortgeschriebenen Konzeptplanung für das Endlagerprojekt Gorleben Änderungen ergeben können.

Um eine Anpassung an neue Gegebenheiten zu ermöglichen, z.B. an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abfallvolumina, sind in Absatz 1, letzter Satz eine regelmäßige Überprüfung in Abständen von 3 Jahren und gegebenenfalls die Anpassung der Verteilungsschlüssel mit Wirkung auch für die Vergangenheit vorgesehen.

- b) Die Änderungen in Absatz 3 sind eine Folge der Neufassung des § 6 Abs. 1. Zudem soll für die Vorausleistungspflichtigen der Gruppe c die Verteilung innerhalb der Gruppe nun aufgrund der Abfallmengenprognosen und nicht mehr aufgrund des durchschnittlich in den letzten 3 Jahren angefallenen Abfalls erfolgen. Durch die Neuregelung wird die Benachteiligung derjenigen vermieden, bei denen z.B. durch Rückbaumaßnahmen in der Vergangenheit große Abfallmengen angefallen sind.
- c) Absatz 4 kann gestrichen werden, da ihm keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Für den Fall, daß Vorausleistungen verspätet, d.h. nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag gezahlt werden, wird die Möglichkeit der Erhebung von Säumniszuschlägen geregelt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 11 und 12)

Die Streichung des § 11 (Berlin-Klausel) erfolgt in Umsetzung des 6. Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106).

Zu Artikel 2

Die neuen Regelungen zur Ermittlung und Erhebung des notwendigen Aufwandes treten rückwirkend in Kraft. Damit soll auch für die Vergangenheit den aktuellen Erkenntnissen über die Abfallvolumina und der aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gebotenen getrennten Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für die geplanten Endlager Rechnung getragen werden, da auf Grund dieser Gesichtspunkte die derzeitige Regelung in einer erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung für ungültig gehalten worden ist.

Da durch die Rückwirkung der Neuregelung einige Gruppen von Vorausleistungspflichtigen für die Vergangenheit entlastet, andere dagegen belastet werden, sollen die nachträglich zu zahlenden bzw. gutzuschreibenden Beträge ab 1999 über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen werden. Dadurch wird eine übermäßige Belastung einzelner Vorausleistungspflichtiger verhindert. Bei den notwendigen Umverteilungen sind auch die nun vorgesehenen Abschlagszahlungen mit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.